

Glaubensfreiheit: Die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz wurde mit einer Studie über die Ausmaße der Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder des Glaubens betraut. Ferner wurde erneut die Wichtigkeit eines entschiedenen Vorgehens gegen alle Arten *nazistischer, faschistischer und neonazistischer Aktivitäten* betont.

Stellung der Frau: Die Menschenrechtskommission schlug dem Wirtschafts- und Sozialrat vor, der UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau ein Verfahren an die Hand zu geben, das es ihr ermöglicht, Beschwerden zur Situation der Frau in einem besonderen Verfahren zu behandeln.

Massenflucht: Nach Würdigung einer Studie des früheren Hohen Flüchtlingskommissars Sadruddin Aga Khan rief die Kommission alle Staaten auf, den Opfern der Massenflucht Schutz und Hilfe zu gewähren.

Weitere Aktivitäten: Die Kommission bat alle Staaten und internationalen Organisationen um Vorschläge, wie der *Fortschritt in Wissenschaft und Technik* am besten für den Bereich des Menschenrechtsschutzes fruchtbar gemacht werden kann. Weiterhin standen die *Rechte der Wanderarbeiter* und die *Rolle der Jugend* im Menschenrechtsschutz auf der Tagesordnung. Kein Fortschritt wurde erzielt im Hinblick auf die Einrichtung des Amtes eines *Hochkommissars für Menschenrechte*. Die Arbeiten an den Konventionsentwürfen gegen *Folter*, für *Minderheitenschutz* und über die *Rechte des Kindes* sind immer noch nicht zum Abschluß gekommen.

Mehrere Staaten, darunter die Islamische Republik Iran, wurden dem *Verfahren gemäß ECOSOC-Resolution 1503* (Text: VN 5/1981 S.178f.) unterworfen, das unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindet und die Untersuchung besonders grober und systematischer Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand hat.

Die Wahl der Mitglieder der *Unterkommission* wird demnächst die Nominierung eines Stellvertreters gleicher Nationalität einschließen. Die bisher geübte Praxis, sich teilweise von Regierungsbeamten vertreten zu lassen, hatte zu der Befürchtung Anlaß gegeben, die Unterkommission verliere so ihren Charakter als unabhängiges Expertengremium.

Martina Palm □

Bolivien: Normalisierung der Menschenrechtssituation — Beendigung der Arbeit des Sonderbeauftragten (22)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1982 S.104 fort.)

Nicht allzu häufig geschieht es, daß der mit der Untersuchung der Lage der Menschenrechte in einem bestimmten Land betraute Sonderbeauftragte der Menschenrechtskommission so etwas wie einen positiven Abschluß melden kann. Dies geschah jedoch kürzlich im Falle Boliviens. Sonderauftragter Professor Héctor Gros Espiell legte nach Auswertung des verfügbaren Materials und im Anschluß an einen Aufenthalt im Lande seinen abschließenden Bericht vor (UN-Doc. E/CN.4/1983/22 v.13.12.1982).

Nach den massiven, von der am 17. Juli 1980 an die Macht gekommenen Militärregierung

begangenen Menschenrechtsverletzungen war seit September 1981 eine ständige Verbesserung der Menschenrechtssituation festzustellen. Die Lage wandte sich endgültig zum Positiven, als am 10. Oktober 1982 aufgrund eines breiten nationalen Konsenses die verfassungsmäßige demokratische Regierung wiederhergestellt und Hernán Siles Zuazo als Präsident der Republik vereidigt wurde. Am 9. Februar 1982 hatte Bolivien die UN-Flüchtlingskonvention von 1951 nebst Zusatzprotokoll von 1967 ratifiziert; der Beitritt zu beiden Menschenrechtspakten und dem Fakultativprotokoll wurde am 12. November 1982 wirksam.

Auch zahlreiche innerstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, die nach dem Regierungswechsel ergriffen wurden, zielten auf eine volle Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ab. Diese günstige Entwicklung findet ihre Schranken allerdings in den widrigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen.

Im Berichtszeitraum (März bis November 1982) — und insbesondere seit dem Regierungswechsel — hat sich die Situation hinsichtlich der Achtung bürgerlicher und politischer Rechte entscheidend verbessert. Als beispielhaft kann die Einsetzung einer Kommission zur Klärung des Schicksals verschwundener Personen angesehen werden, die schon einige Fälle aufklären konnte. Die Zahl der Verschwundenen, so teilte der Innenminister mit, werde von den Vereinten Nationen möglicherweise zu niedrig eingeschätzt; sie belaufe sich insgesamt jedenfalls auf mehrere hundert Personen. Der Sonderbeauftragte betont, daß seit März 1982 keine ersten Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben; es bleibe nur zu hoffen, daß die für die tragischen Ereignisse nach dem 17. Juli 1980 Verantwortlichen gerecht bestraft würden.

Im Vergleich zu seinem früheren Aufenthalt in Bolivien (November 1981) fand der Sonderbeauftragte im November 1982 Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Lage hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, was wohl auf den anhaltenden wirtschaftlichen Niedergang zurückzuführen sei.

In diesem Zusammenhang sprach er die einschneidenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen von Februar und November 1982 an: Die Entscheidung der Regierung für eine bestimmte Wirtschaftspolitik könne nicht schon als solche als Verletzung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte angesehen werden; Bolivien sei jedoch aufgrund seiner internationalen Verpflichtungen gehalten, seine Wirtschaftspolitik mit dem Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte voll zu gewährleisten, in Einklang zu bringen.

Der Sonderbeauftragte ist der Überzeugung, die Menschenrechtssituation in Bolivien habe sich weitgehend normalisiert, so daß seine Arbeit gemäß Resolution 34 (XXXVII) der Menschenrechtskommission als abgeschlossen angesehen werden könne; die Vereinten Nationen könnten sich nunmehr im Falle Boliviens bis zur endgültigen Konsolidierung der Menschenrechtsverhältnisse auf eine allgemein unterstützende und beratende Tätigkeit beschränken. Die Menschenrechtskommission machte sich am 8. März 1983 diese Einschätzung in ihrer Resolution 1983/33 zu eigen.

Martina Palm □

Polen: Zurückhaltender Bericht des Sonderbeauftragten Gobbi (23)

Im März 1982 hatte die Menschenrechtskommission die Resolution 1982/26 (+19, -13, =10) verabschiedet, in der sie tiefe Besorgnis über die Lage in Polen ausdrückte und den Generalsekretär um die Anfertigung eines Berichts über die dortige Menschenrechtssituation ersuchte. Diese Entscheidung wies die Warschauer Regierung als »antipolnisch« sowie als »illegal, null und nichtig, politisch schädlich und moralisch scheinheilig« entschieden zurück. Polen verweigerte in der Folgezeit jegliche Zusammenarbeit. Dem mit der Ausarbeitung des Polen-Berichtes betrauten Untergeneralsekretär Hugo Gobbi aus Argentinien wurde von den polnischen Behörden keine Einreiseerlaubnis erteilt. Bei seinem Bericht (UN-Doc. E/CN.4/1983/18 v. 21.2.1983) mußte er sich notgedrungen auf offizielle polnische Verlautbarungen, Berichte der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und von Amnesty International stützen. Mangels authentischer Zeugnisse beschränkt er sich im wesentlichen auf eine Beurteilung der *rechtlichen* Lage seit Verhängung des Kriegsrechts am 13. Dezember 1981. Abgesehen von einer einleitenden Schilderung des Ablaufs der Ereignisse sind mehr als drei Viertel des Dokuments der Wiedergabe von Dekreten und Stellungnahmen der polnischen Regierung (Dekret zur Verhängung des Kriegsrechts v. 12.12.1981, Gesetz zur zeitweiligen »Aussetzung« des Kriegsrechts v. 18.12.1982, Gewerkschaftsgesetz v. 8.10.1982) gewidmet. Die polnische Regierung gab an, das Kriegsrecht verhängt zu haben, um einen Bürgerkrieg zu verhüten und politischer und sozialer Destabilisierung entgegenzuwirken. Die Notstandsgesetzgebung wurde sowohl auf internationale Regeln (Art.4 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte) als auch auf die polnische Verfassung (Art.33) gestützt.

Bei der Beurteilung der Lage politischer Häftlinge bezieht sich Gobbi vornehmlich auf einen Bericht des IKRK, das im Einvernehmen mit der polnischen Regierung im Januar 1982 eine Delegation nach Polen entsandte. Die Delegierten besuchten 4851 Häftlinge in 24 Internierungslagern — mit Ausnahme solcher Gefangener, die wegen Verletzung der Vorschriften des Kriegsrechts festgehalten wurden. Amnesty International behauptet, diese Personen würden wegen gewaltloser Ausübung ihrer Grundrechte — wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit — interniert. Gobbi sieht sich außerstande, darüber ohne Vor-Ort-Untersuchung ein abschließendes Urteil abzugeben. Bezüglich der Gewerkschaftsfreiheit, die Polen durch Ratifikation entsprechender ILO-Konventionen garantiert hat, verweist Gobbi auf eine Analyse der ILO, in der Zweifel über die Vereinbarkeit des neuen Gewerkschaftsrechts mit den ILO-Konventionsbestimmungen geäußert werden. Auch nach Ansicht des Sonderbeauftragten steht dieses neue Recht, das die Gewerkschaftsstruktur des Landes durch die Abschaffung aller existierenden Gewerkschaften ändert, noch nicht in vollem Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des von Polen unterzeichneten Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Trotz positiver Ansätze (spezielle Gesetzgebung,